

**Satzung vom 03.12.2004 zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Übungen für Fortgeschrittene an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 08.09.1998** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/1998) **in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.1999** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/1999)

Aufgrund von § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) und durch Art. 30 der Verordnung vom 10.04.2003 (SächsGVBl. S. 94, 97), i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 15.10.2004 hat die Juristische Fakultät folgende Änderung der Ordnung zur Durchführung von Übungen für Fortgeschrittene beschlossen.

**Artikel 1 Änderung der Ordnung zur Durchführung von Übungen für Fortgeschrittene an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden**

Die Ordnung zur Durchführung von Übungen für Fortgeschrittene an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 08.09.1998 in der geänderten Fassung vom 10.09.1999 wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die nachstehende Übungsordnung bestimmt den Erwerb der gem. § 18 Abs. 1 SächsJAPO erforderlichen Leistungsnachweise.“

2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„Leistungsnachweise sind zu erbringen über die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.“

3. § 4 Abs. 2 ff erhält folgende neue Fassung:

„(2) Aufsichtsarbeiten werden im Rahmen folgender Vorlesungen angeboten:

- Immobiliarsachenrecht,
- Familienrecht,
- Handelsrecht,
- Individuelles Arbeitsrecht,
- Vertiefungskurs Zivilrecht I – Allgemeiner Teil und Schuldrecht,
- Erbrecht,
- Gesellschaftsrecht,
- Zwangsvollstreckung,
- Vertiefungskurs Zivilrecht II – Sachenrecht.

(3) Hausarbeiten werden im Rahmen folgender Vorlesungen angeboten:

- Immobiliarsachenrecht,
- Vertiefungskurs Zivilrecht I – Allgemeiner Teil und Schuldrecht,

- Vertiefungskurs Zivilrecht II – Sachenrecht.

(4) Möglicher Gegenstand der Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten sind auch die Materien des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Bearbeitet werden muss je eine Aufsichtsarbeit aus den Gebieten Sachen- oder Schuldrecht und aus den anderen in Absatz 2 genannten Gebieten. Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit beträgt zwei bis drei Stunden (120 bis 180 Minuten).

(6) Die Hausarbeit kann aus jedem der in Absatz 3 genannten Rechtsgebiete stammen.

(7) Sämtliche Teilleistungen der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht müssen in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden. Werden die jeweils noch fehlenden Teilleistungen nicht in den beiden Semestern erbracht, die unmittelbar auf das Semester der ersten Teilleistung folgen, verfällt die erste Teilleistung.“

4. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„Jede schriftliche Arbeit im Sinne dieser Übungsordnung wird nach der Noten- und Punkteskala des § 8 SächsJAPO bewertet.“

5. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studierende, die an einer anderen Universität bereits die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fortgeschrittenenübung gemäß § 18 Abs. 1 SächsJAPO erfüllen, werden auch an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden ohne weitere Voraussetzungen zu der entsprechenden Übung zugelassen.“

6. § 15 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die nach altem Recht an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden erlangten Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

(2) Die nach altem Recht erworbenen Teilleistungen aus der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene werden anerkannt.

(3) Diese Ordnung gilt auch für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium aufgenommen haben und spätestens im Herbsttermin 2006 erstmals an der Ersten Juristischen Staatsprüfung teilnehmen. Sie können in entsprechender Anwendung dieser Ordnung den Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 1 SächsJAPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1080), geändert durch Verordnung vom 15. April 1998 (SächsGVBl. S. 181), erwerben.“

## **Artikel 2      Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Fakultätsratsbeschlüsse der Juristischen Fakultät vom 14.07.2004 und vom 13.10.2004.

Dresden, den 03.12.2004

Der Dekan  
der Juristischen Fakultät

Prof. Dr. Martin Schulte